

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Februar 1964	Nummer 16
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2103	1. 2. 1964	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Übernahmeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich	176
2103	3. 2. 1964	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zur Ausländerpolizeiverordnung	177

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
29. 1. 1964	Erl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Hundertsatz des Diensteinkommens bei der Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit (§ 31 BEG, § 15 der 2. DV-BEG)	178
31. 1. 1964	RdErl. — Zeitliche Anwendung des § 84 LBG	179
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
27. 1. 1964	RdErl. — Richtlinien 1964 für die Gewährung eines Förderungszuschlages des Landes zum Milchauszahlungspreis	179
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen		
Tagesordnung für den 22. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18. Februar 1964 in Düsseldorf, Haus des Landtags		
	182	

I.

2103

Ausländerwesen;**Übernahmeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 2. 1964 — I C 3:13—43.664

Bei der Überstellung von österreichischen Staatsangehörigen oder Drittäusländern im Rahmen des deutsch-österreichischen Abkommens über die Übernahme von Personen an der Grenze v. 19. 7. 1961 (GMBL S. 677) und Bek. d. Auswärtigen Amtes v. 25. 8. 1961 (BAnz. Nr. 169) und der Überstellung von Personen, die an Österreich auszuliefern oder durch österreichisches Staatsgebiet durchzuliefern sind, ist folgendes zu beachten:

A. Grenzübergänge für Abschiebungen nach Österreich:

Freilassing — Salzburg

(zuständig: Grenzpolizeiinspektion Freilassing, Ludwig-Zeller-Str. 73; Fernruf: Freilassing 6 27, 6 28, 7 03);

Kiefersfelden — Kufstein

(zuständig: Grenzpolizeiinspektion Kiefersfelden, Wilhelm-Kröner-Str. 11; Fernruf: Oberaudorf 82 42); ferner:

Lindau — Bregenz für den Bereich Vorarlberg

(zuständig: Grenzpolizeiinspektion Lindau [Bodensee], Lingstr. 3; Fernruf: Lindau 20 07);

Mittenwald — Scharnitz für den Bereich Tirol

(zuständig: Grenzpolizeiinspektion Mittenwald, Tiefkarstr. 8; Fernruf: Mittenwald 2 47);

Simbach — Braunau für den Bereich Oberösterreich

(zuständig: Grenzpolizeiinspektion Simbach, Innstr. 65 I; Fernruf: Simbach 2 61);

Passau — Schärding für den Bereich Oberösterreich

(zuständig: Grenzpolizeiinspektion Passau, Giselastr. 14; Fernruf: Passau 62 14, 62 42).

Die vorbezeichneten Dienststellen sind an das Polizei-Fernschreibnetz angeschlossen.

Es ist zweckmäßig, für italienische Staatsangehörige nur die Grenzübergangsstelle Kiefersfelden — Kufstein und für sonstige Drittäusländer vorzugsweise die Grenzübergangsstelle Freilassing — Salzburg zu benutzen, da beide Übergänge an Hauptverkehrslinien liegen und auf österreichischer Seite die erforderlichen Übernahmedienststellen eingerichtet sind.

Zu beachten ist, daß über Kiefersfelden — Kufstein nach Italien abzuschließende Transportgefangene nicht der Grenzpolizeiinspektion Kiefersfelden, sondern im Bahnhof Kufstein der dortigen bayerischen Grenzpolizeistation zu übergeben sind. Da dieser Bahnhof bereits auf österreichischem Staatsgebiet liegt, sollen die Begleitbeamten bürgerliche Kleidung tragen.

B. Unterrichtung der Bayer. Grenzpolizei über beabsichtigte Überstellungen:

Die zuständige Dienststelle der Bayer. Grenzpolizei ist von der beabsichtigten Überstellung baldmöglich, spätestens aber in einem Zeitpunkt zu unterrichten, der es ihr ermöglicht, mindestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Überstellung die Übernahmeverhandlungen mit den österreichischen Grenzbehörden einzuleiten. Die Bayer. Grenzpolizei wird die veranlassende Behörde über das Ergebnis der Verhandlungen unterrichten. Das gilt entsprechend für Anträge im Sinne des Abschn. A Ziff. 5 Abs. 4 des Übernahmeabkommens, die von der zuständigen Grenzpolizeidienststelle entgegengenommen und weiterzuleiten sind.

Für die Übernahmeverhandlungen sind diejenigen Unterlagen erforderlich, die es den österreichischen Grenzbehörden ermöglichen, ihre Übernahmeverpflichtung zu überprüfen (vgl. auch Abschn. C Ziff. 2—4).

C. Sonstige Voraussetzungen für die Überstellung an die österreichischen Grenzbehörden:

- Transportgefangene können von der Bayer. Grenzpolizei zur Überstellung an die österreichischen Grenzbehörden nur übernommen werden, wenn die

veranlassende Stelle die einschlägigen materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften beachtet hat.

- Für österreichische Staatsangehörige, die in ihren Heimatstaat abzuschließen sind, ist Reisepaß, Personalausweis oder Staatsbürgerschaftsnachweis erforderlich. Besitzt der Abzuschließende keines dieser Papiere, so ist eine Überstellung erst nach Zusicherung der Übernahme durch die österreichischen Behörden möglich. Der zuständigen Dienststelle der Bayer. Grenzpolizei sind in diesen Fällen die vollen Personalien und etwa festgestellte Auskunftspersonen mitzuteilen. Von der Entscheidung der österreichischen Behörden unterrichtet die Bayer. Grenzpolizei die veranlassende Stelle. Der Transport zur Grenze ist erst nach Zusicherung der Übernahme einzuleiten.

Für die Übernahmeverhandlungen werden zwei Ausfertigungen des erlassenen Aufenthaltsverbots benötigt.

- Drittäusländer, die durch Österreich durchzubefördern sind (vgl. Abschn. A Ziff. 5 des Übernahmeabkommens) müssen im Besitz eines gültigen Passes sein. Für jugoslawische Staatsangehörige ist außerdem ein gültiges jugoslawisches Rückreisevisum erforderlich. Drittäusländer, die durch Jugoslawien durchzubefördern sind, benötigen ein jugoslawisches Durchreisevisum. Auf die Möglichkeit, das Genehmigungsverfahren für durchzubefördernde italienische Staatsangehörige nach Abschn. A Ziff. 5 Abs. 4 des Übernahmeabkommens zu vereinfachen, wird hingewiesen.

Für die Übernahmeverhandlungen werden zwei Ausfertigungen des erlassenen Aufenthaltsverbots benötigt.

- Für österreichische Staatsangehörige, die gem. Abschn. A Ziff. 3 a des Übernahmeabkommens zu überstellen sind, gilt Abschn. C Ziff. 2.

Drittäusländer oder Staatenlose, die nach Abschn. A Ziff. 3 oder 3 a des Übernahmeabkommens zu überstellen sind, werden durch die zuständige Dienststelle der Bayer. Grenzpolizei zur Übernahme angeboten. Eine Überstellung ist erst nach Zusage der Übernahme möglich. Von der Entscheidung der österreichischen Behörden unterrichtet die Grenzpolizei die veranlassende Stelle. Der Transport zur Grenze ist erst nach Zusicherung der Übernahme einzuleiten.

Für die Übernahmeverhandlungen sind zwei Ausfertigungen der Überstellungsverfügung erforderlich.

- Bei auszuliefernden oder durchzuliefernden Personen sind die „Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 15. 1. 1959 (RIVAST)“ zu beachten. Für die Überstellung genügt im Regelfall der vom Generalstaatsanwalt beim zuständigen Oberlandesgericht auszustellende Ausweis.

D. Überstellungszeiten:

Einige österreichische Grenzbehörden übernehmen Transportgefangene nur während bestimmter Zeiten. Eine reibungslose Überstellung ist deshalb nur gewährleistet, wenn die Transportgefangenen während der nachstehend genannten Zeiten der zuständigen Dienststelle der Bayer. Grenzpolizei übergeben werden:

Freilassing — Salzburg

Osterreichische Staatsangehörige: Montag bis Freitag, 08.00 — 14.00 Uhr.

Drittäusländer: Montag bis Mittwoch, 08.00 — 14.00 Uhr.

Kiefersfelden — Kufstein:

Durchzubefördernde oder durchzuliefernde italienische Staatsangehörige: Montag bis Freitag, 09.00 — 14.00 Uhr.

Österreichische Staatsangehörige oder in Österreich ansässige Ausländer werden jederzeit übernommen.

Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein als zuständige Übernahmebehörde hat jedoch gebeten, folgende Zeiten einzuhalten:

Montag bis Freitag	08.00 — 18.00 Uhr
Samstag von	08.00 — 12.00 Uhr

Sonstige Grenzübergangsstellen:

Die Übernahme ist bisher zeitlich nicht beschränkt worden. Es empfiehlt sich jedoch, auch hier folgende Zeiten einzuhalten:

Montag bis Freitag	08.00 — 18.00 Uhr
Samstag von	08.00 — 12.00 Uhr

Zu beachten ist, daß auch an Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen, von den österreichischen Grenzbehörden allgemein keine Transportgefangeen übernommen werden.

E. Sammeltransporte:

Im Sammeltransport überstellte Transportgefangeen können nur am Dienstag mit Umlauf 11 (München ab 06.45 Uhr) zu den Grenzübergängen Freilassing — Salzburg oder Kiefersfelden — Kufstein weiter befördert werden. Die Weiterbeförderung zwischen Rosenheim und Kufstein ist Teil des Sammeltransports.

F. Einzeltransporte:

Einzeltransporte sind grundsätzlich bis zur zuständigen Grenzpolizeidienststelle (vgl. Abschn. A) zu führen. In München eintreffende Transportgefangeen, deren Weiterbeförderung zur Grenze am gleichen Tage nicht mehr möglich ist, können im Schubgefängnis der Bayer. Landpolizei, München 19, Leonrodstr. 31 (Fernsprechnummer: 6 16 25), untergebracht werden. A u s n a h m s w e i s e befördert das Schubgefängnis der Bayer. Landpolizei im Einzeltransport nach München gelangte Transportgefangeen von dort bis zur Grenze, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) die Gründe für die Freiheitsentziehung müssen fortbestehen (Nachweis über Abschiebungs-, Straf- oder Untersuchungshaft);
- b) die Übernahme durch die österreichischen Grenzbehörden muß gesichert sein (Mitteilung der Bayer. Grenzpolizei);
- c) der Transportgefangeen ist an den Grenzübergängen Freilassing — Salzburg oder Kiefersfelden — Kufstein zu überstellen;
- d) der Transportgefangeen wird im Laufe des Montags im Schubgefängnis eingeliefert. An anderen Tagen ist eine Übernahme zum Zwecke der Weiterbeförderung grundsätzlich nicht möglich.

G. Gepäck und Ausweispapiere:

Die österreichischen Grenzbehörden lehnen es ab, Gepäck für bereits überstellte Personen nachträglich anzunehmen. Es empfiehlt sich daher, das Gepäck möglichst 14 Tage vorher an die zuständige Grenzpolizeidienststelle abzusenden, wenn es im Transport selbst nicht mitgeführt werden kann. Ausweispapiere sind stets den Transportpapieren beizufügen oder den Transportbegleitern gesondert zu übergeben. Keinesfalls dürfen die Ausweispapiere im Gepäck versendet werden. Gleches gilt für die zur Deckung der Transportkosten (vgl. Abschn. H) erforderlichen Mittel.

H. Kosten:

Die österreichischen Grenzbehörden fordern die Kosten der Durchbeförderung gleichzeitig mit der Übernahme in bar. Sie betragen derzeit je Transportgefangeen:

1. Italien

a) über Mittenwald — Scharnitz — Brenner	
Fahrkosten	3,60 DM
Transportkosten	9,40 DM
insgesamt	13,00 DM
b) über Kiefersfelden — Kufstein — Brenner	
Fahrkosten	5,60 DM
Transportkosten	14,00 DM
insgesamt	19,60 DM

2. Jugoslawien

Fahrkosten	11,25 DM
Verpflegungskosten	2,00 DM
Transportkosten	63,00 DM
insgesamt	76,25 DM

3. Griechenland

Fahrkosten	46,50 DM
Verpflegungskosten	2,00 DM
Transportkosten	63,00 DM
insgesamt	111,50 DM

4. Türkei

Fahrkosten	88,00 DM
Verpflegungskosten	2,00 DM
Transportkosten	63,00 DM
insgesamt	153,00 DM

Werden gleichzeitig drei und mehr Transportgefangeen befördert, so ermäßigen sich die vorbezeichneten Kosten. Es wird jedoch empfohlen, stets den vollen Betrag in bar mitzuführen. Zuviel bezahlte Kosten werden zurückerstattet. Die Inanspruchnahme von Eigen Geld des Gefangenen ist ausschließlich Sache der veranlassenden Behörde oder der zuständigen außer bayerischen Transportdienststelle.

I. Sonstiges:

Die zuständigen Dienststellen der Bayer. Grenzpolizei sind jederzeit bereit, auf Anfrage Auskünfte zu erteilen. Anfragen über Abschiebungsmöglichkeiten in außereuropäische Länder sind jedoch zwecklos. Nach den bisherigen Erfahrungen kommt für außereuropäische Staatsangehörige, die über die Süd- oder Südostgrenze Bayerns abzuschieben sind, im allgemeinen nur der Luftweg in Betracht, es sei denn, daß der Betroffene bis zur Grenzübergangsstelle befördert und von dort aus unter entsprechender Überwachung zum freiwilligen Grenzübertritt und zur freiwilligen Weiterreise in seinen Heimatstaat veranlaßt werden kann.

Um die Abschiebungshaft auf die unbedingt notwendige Dauer zu begrenzen, haben die Ausländerbehörden die Anträge auf Durchbeförderung über Freilassing — Salzburg unmittelbar an den Bundesminister des Innern in Bonn zu richten und mir eine Zweitauftäufung auf dem Dienstwege vorzulegen. Anträge auf Durchbeförderung über die Übergangsstellen Kiefersfelden — Kufstein und Lindau — St. Margarethen sind unmittelbar an die Grenzpolizeiinspektionen zu richten.

Der RdErl. (Schnellbrief) v. 16. 9. 1963 (n. v.) I C 3'13—43.664 ist hierdurch überholt.

An die Regierungspräsidenten,
Ausländerbehörden,
Polizeibehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 176.

2103

Ausführungsanweisung zur Ausländerpolizeiverordnung

RdErl. d. Innenministers v. 3. 2. 1964 —
I C 3'13—43.11.12

In der Ausf.Anw. zur AuslPolVO v. 2. 4. 1957 (SMBL NW. 2103) wird die bisherige Nr. 4 „zu § 7 Abs. 4 u. 5“ durch folgende neue Nr. 4 ersetzt:

4. Hinsichtlich der Durchführung des deutsch-österreichischen Abkommens über die Übernahme von Personen an der Grenze v. 19. 7. 1961 (GMBL S. 677) und Bek. des Auswärtigen Amtes v. 25. 8. 1961 (BArz. Nr. 169) wird auf den RdErl. v. 1. 2. 1964 (SMBL NW. 2103) verwiesen.

An die Regierungspräsidenten,
Ausländerbehörden,
Polizeibehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 177.

II.

Innenminister

**Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes;
hier: Hundertsatz des Diensteininkommens
bei der Entschädigung für Schaden an Körper oder
Gesundheit (§ 31 BEG, § 15 der 2. DV-BEG)**

Erl. d. Innenministers v. 29. 1. 1964 — V 3:212

- 1 Nach § 31 BEG ist die Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit in einem Hundertsatz des Diensteininkommens eines vergleichbaren Bundesbeamten festzusetzen. Der Hundertsatz wird bestimmt durch die Höhe der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten zur Zeit des Rentenbezuges.
- 2 Bei Bemessung des Hundertsatzes ist gemäß § 15 Abs. 1 der 2. DV-BEG stets von dem Mittelwert der in § 31 Abs. 5 BEG festgelegten Hundertsatzspannen auszugehen.

Die Mittelwerte ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Verfolgungsbedingte MdE	Hundertsatz- spanne	Mittelwert
25—39 %	15—40 v. H.	27,5 v. H.
40—49 %	20—45 v. H.	32,5 v. H.
50—59 %	25—50 v. H.	37,5 v. H.
60—69 %	30—55 v. H.	42,5 v. H.
70—79 %	35—60 v. H.	47,5 v. H.
80 und mehr %	40—70 v. H.	55 v. H.

- 3 Der Mittelwert ist innerhalb der Hundertsatzspannen nach Maßgabe der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse durch Zuschläge zu erhöhen oder durch Abzüge zu mindern. Die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Verfolgten sind auf der Grundlage einer möglichst umfassenden und genauen Gesamtschau aller in Betracht kommenden Umstände zu ermitteln. Ihre Auswirkungen auf den Hundertsatz sind **in der Regel** nach folgenden Grundsätzen zu bewerten:

- 3.1 **Zuschläge** sind vorzunehmen für
 - a) erhebliche Entstellung oder Verstümmelung in Höhe von 2,5 v. H.
 - b) erhebliche anhaltende Schmerzen " " 2,5 v. H.
 - c) eine **allgemeine** Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 % " " 2,5 v. H.
 - d) Leistungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

für 1 oder 2 Personen	"	"	2,5 v. H.
für 3 oder 4 Personen	"	"	5 v. H.
für 5 oder 6 Personen	"	"	7,5 v. H.
für 7 oder 8 Personen	"	"	10 v. H.
 - e) besonders ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse, soweit nicht schon berücksichtigt " " 2,5 oder 5 v. H.

- 3.11 Zuschläge nach 3.1 a) oder b) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die den Zuschlag begründenden Umstände entweder bei Bewertung der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht berücksichtigt worden sind oder trotz Berücksichtigung nicht dazu geführt haben, daß die nächsthöhere Spanne der Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 31 Abs. 5 BEG) erreicht wurde.

- 3.12 Zuschläge nach 3.1 c) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 80 % liegt. Hat sich die allgemeine Minderung der Erwerbsfähigkeit auf die Berufsausübung des Verfolgten offensichtlich nicht oder nur unwesentlich nachteilig ausgewirkt, ist der Zuschlag nicht zu gewähren.

- 3.13 Haben der Ehegatte oder andere unterhaltsberechtigte Personen eigene Einkünfte von mehr als 300,— DM monatlich, so entfällt insoweit der Zuschlag nach 3.1 d).
- 3.2 **Abzüge** sind vorzunehmen für
 - a) eigene Einkünfte, insbesondere die in § 15 Abs. 3 der 2. DV-BEG aufgeführten Bezüge (einschließlich etwaiger Erträge aus Entschädigungsleistungen), sofern sie den Freibetrag von monatlich 150,— DM um mindestens 150,— DM überschreiten.
Der Abzug beträgt für je volle 150,— DM 2,5 v. H.
 - b) besonders günstige wirtschaftliche Verhältnisse, soweit nicht schon berücksichtigt, in Höhe von 2,5 oder 5 v. H.
- 3.21 Bei einer Ehefrau, die nach § 14 Abs. 6 der 2. DV-BEG nach ihrem Ehemann in die vergleichbare Beamtengruppe eingestuft wurde, sind bei der Bemessung des Hundertsatzes 40 % der Einkünfte oder Versorgungsbezüge ihres (unterhaltspflichtigen) Ehemannes wie eigene Einkünfte zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, soweit diese Einkünfte aus unzumutbarer Tätigkeit stammen.
- 3.22 Die Einkünfte sind mit ihrem Bruttopreis zu berücksichtigen. Als Bruttopreis in diesem Sinne gilt bei unselbstständig Erwerbstätigen das lohnsteuerpflichtige Arbeitseinkommen, bei selbstständig Erwerbstätigen der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes (steuerpflichtiges Einkommen vor Abzug der Sonderausgaben). Bei der Berücksichtigung von Einkünften, die ein Verfolgter im Ausland erzielt, ist, wenn nach § 15 Abs. 6 der 2. DV-BEG nicht vom Devisenkurs auszugehen ist, die Umrechnung nach den Mittelwerten der Verbrauchergeldparitäten vorzunehmen.
- 3.23 Die von selbstständig Erwerbstätigen und Gewerbetreibenden im abgelaufenen Kalenderjahr erzielten Einkünfte ergeben sich regelmäßig aus dem Steuerbescheid. Der Rentenempfänger hat den Steuerbescheid unverzüglich nach Erhalt der Entschädigungsbehörde vorzulegen.
- 3.24 Einkünfte aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die dem Verfolgten nach § 15 Abs. 4 der 2. DV-BEG nicht zuzumuten ist, sind bei der Bemessung des Hundertsatzes nur insoweit außer Betracht zu lassen, als sie auf der eigenen Arbeitsleistung des Verfolgten beruhen (§ 14 Abs. 3 der 2. DV-BEG). Die darüber hinausgehenden Einkünfte sind Vermögenserträgnissen gleichzuachten und deshalb auch im Falle der Unzumutbarkeit der Erwerbstätigkeit hundertsatzmindernd zu berücksichtigen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird man in diesen Fällen überwiegend, ohne ins einzelne gehende Feststellungen treffen zu müssen, davon ausgehen können, daß ein Drittel der monatlich über 1 000,— DM hinausgehenden Einkünfte als Vermögenserträgnisse anzusehen sind.
- 4 Soll die Rente für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum festgesetzt werden, so ist sie nach Maßgabe der während des Nachzahlungszeitraums bestehenden tatsächlichen Verhältnisse zu bemessen; § 35 BEG (10 %-Klausel) findet keine Anwendung.
- 5 Bei Festsetzung der Rente eines selbstständig Erwerbstätigen ist in den Bescheid ein Leistungsvorbehalt aufzunehmen, wonach die Rente rückwirkend neu festzusetzen ist, wenn sich nach Ablauf des Geschäftsjahrs herausstellt, daß das Arbeitseinkommen höher oder niedriger als das der Rentenberechnung zugrunde gelegte Einkommen war. Bei einer Neufestsetzung sich ergebende Überzahlungen sind mit den laufenden Zahlungen zu verrechnen. Die neue Rente ist — wiederum mit Leistungsvorbehalt — jeweils solange zu gewähren, bis das tatsächliche Einkommen erneut festgestellt worden ist.
- 6.1 Bei einer Änderung der Verhältnisse, die nach den §§ 35, 206 BEG eine Minderung der Rente rechtfertigt

- gen würde, sind die Grundsätze dieses Erlasses nicht anzuwenden, soweit die hiernach rentenmindernden Verhältnisse schon bei der früheren Festsetzung vorgelegen haben, aber nicht hundertsatzmindernd berücksichtigt worden sind.
- 6.2 Der Erlaß v. 9. 8. 1961 — V/722:6 — betr. Umstellung laufender Renten nach den Änderungsverordnungen zur Ersten, Zweiten und Dritten DV-BEG bleibt unberührt.
- 7 Der Erlaß v. 6. 5. 1963 — $\frac{V/212:3}{214}$ — wird aufgehoben.
- 2.12 Hat ein Milchlieferant wegen Trockenstehens von Milchkühen in einem Monat nicht mehr als 50 kg Milch angeliefert und konnten deshalb die vorgeschriebenen Untersuchungen nicht vorgenommen werden, wird der Förderungszuschlag ausnahmsweise gewährt, wenn die Anlieferungsmilch des betreffenden Lieferanten im vorangegangenen Monat in die Gütekategorie I eingestuft worden ist. Konnte aus den gleichen Gründen auch im Vormonat die Anlieferungsmilch nicht bewertet werden, dann sind die Prüfungsergebnisse des davorliegenden Monats zu grunde zu legen.

An die Landesrentenbehörde NW.

— MBl. NW. 1964 S. 178.

Zeitliche Anwendung des § 84 LBG

RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1964 —
II A 1 — 25.25 — 12.64

Verletzt ein Beamter seine Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes, so hat er nach § 84 Abs. 1 LBG i. d. F. der Bekanntmachung v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271 / SGV. NW. 2030) dem Dienstherrn den Schaden insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Beamte haftet nicht, wenn er die Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes nur leicht fahrlässig verletzt hat. Die Vorschrift ist in ihrer Neufassung auch auf solche Amtspflichtverletzungen anzuwenden, die vor dem 1. 6. 1962 begangen sind. Ein Beamter, dem bei einer vor dem 1. 6. 1962 begangenen Amtspflichtverletzung nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist daher nicht mehr zum Schadenersatz heranzuziehen. Etwas anderes gilt nur insoweit, als über die Haftung des Beamten bereits rechtskräftig oder unanfechtbar entschieden worden ist. In diesen Fällen verbleibt es bei der getroffenen Entscheidung.

— MBl. NW. 1964 S. 179.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Richtlinien 1964 für die Gewährung eines Förderungszuschlages des Landes zum Milchauszahlungspreis

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 1. 1964 — III C 2 — Tgb.-Nr. 16.64

1 Zweck und Dauer der Maßnahme

Zur weiteren Verbesserung der Milchqualität und als Ausgleich für die hierdurch bedingten erhöhten Leistungen gewährt das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1964 den Milcherzeugern, deren Betrieb in Nordrhein-Westfalen liegt, für die von ihnen an Molkereien gelieferte Milch einen Förderungszuschlag zum Milchauszahlungspreis.

2 Voraussetzungen für die Gewährung des Förderungszuschlages des Landes

2.1 Der Förderungszuschlag wird nur für Milch gewährt, die nach den jeweils geltenden Vorschriften der Güteverordnung Milch des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Gütekategorie I bewertet worden ist.

2.11 Wird von Kleinbetrieben wegen Trockenstehens der Kühe die Milchlieferung im Laufe eines Monats eingestellt oder wieder aufgenommen und ist es deshalb weder dem Milchkontrolldienst noch der Molkerei möglich, die vorgeschriebenen Reinheits- und Haltbarkeitsprüfungen durchzuführen, kann der Förderungszuschlag nach Nr. 2.1 gezahlt werden, wenn mindestens 2 Prüfungen durchgeführt worden sind. Dabei darf weder die Reinheitsstufe 3 noch die Reduktionsstufe 3 und nur einmal die Reinheitsstufe 2 oder nur einmal die Reduktionsstufe 2 ermittelt worden sein.

- 2.12 Hat ein Milchlieferant wegen Trockenstehens von Milchkühen in einem Monat nicht mehr als 50 kg Milch angeliefert und konnten deshalb die vorgeschriebenen Untersuchungen nicht vorgenommen werden, wird der Förderungszuschlag ausnahmsweise gewährt, wenn die Anlieferungsmilch des betreffenden Lieferanten im vorangegangenen Monat in die Gütekategorie I eingestuft worden ist. Konnte aus den gleichen Gründen auch im Vormonat die Anlieferungsmilch nicht bewertet werden, dann sind die Prüfungsergebnisse des davorliegenden Monats zu grunde zu legen.
- 2.2 Die Milch muß aus einem Milchviehbestand geliefert sein, der als tuberkulosefrei amtlich anerkannt ist.
- 2.21 Wird die amtliche Anerkennung auf Grund eines Verschuldens des Besitzers widerrufen, so wird die Gewährung des Förderungszuschlages rückwirkend vom Beginn des Monats ab hinfällig, in dem der Besitzer des Bestandes sich schuldhaft verhalten hat oder — falls sich dieser Zeitpunkt nicht einwandfrei feststellen läßt — vom Beginn des Monats ab, in dem der Widerruf ausgesprochen wird. Die für die betreffende Zeit bereits gezahlten Förderungszuschläge sind zurückzuerstatteten.
- 2.22 Erfolgt der Widerruf ohne Verschulden des betreffenden Milcherzeugers, so wird die Gewährung des Förderungszuschlages vom 1. des folgenden Monats ab hinfällig.
- 2.23 Im Falle der amtlichen Anerkennung oder Wiederanerkennung eines Bestandes als tuberkulosefrei wird der Förderungszuschlag vom 1. des folgenden Monats ab gewährt.
- 2.3 Die Milch muß aus einem Milchviehbestand geliefert sein, der im Sinne der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder v. 10. Januar 1957 (GV. NW. S. 9) i. d. F. der Verordnung v. 24. April 1959 (GV. NW. S. 92 / SGV. NW. 7831) weder als brucelloseverseucht noch als brucelloseverdächtig gilt.
- 2.31 Ist die Voraussetzung des Freiseins von Brucellose wegen eines Verschuldens des Besitzers nicht mehr erfüllt, so wird die Gewährung des Förderungszuschlages rückwirkend vom Beginn des Monats ab hinfällig, in dem der Besitzer des Bestandes sich schuldhaft verhalten hat oder — falls sich dieser Zeitpunkt nicht einwandfrei feststellen läßt — vom Beginn des Monats ab, in dem der Wegfall der Voraussetzung bekannt wird. Die für die betreffende Zeit bereits gezahlten Förderungszuschläge sind zurückzuerstatteten.
- 2.32 Ist die Voraussetzung in Nr. 2.3 nicht mehr erfüllt, ohne daß ein Verschulden des Besitzers vorliegt, so wird die Gewährung des Förderungszuschlages vom 1. des folgenden Monats ab hinfällig.
- 2.33 Der Förderungszuschlag wird bei festgestellter Seuche vom 1. des Monats ab wieder rückwirkend gewährt, der der ersten nach § 5 Buchst. a) der Viehseuchenverordnung v. 10. Januar 1957 mit negativem Ergebnis durchgeföhrten Untersuchung folgt, sofern auf Grund der zweiten Untersuchung nach § 5 Buchst. a) der genannten Verordnung die Brucellose als erloschen gilt.
- 2.34 Der Förderungszuschlag wird bei festgestelltem Verdacht der Brucellose für die Zeit rückwirkend gewährt, für die er wegen der Feststellung des Verdachts nicht gezahlt worden ist, falls der Verdacht auf Grund der nach § 2 Abs. 2 der genannten Verordnung durchgeföhrten Untersuchungen entfällt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Besitzer diejenigen Tiere, bei denen der Verdacht der Brucellose festgestellt wurde, sofort ausmerzt und bei den Untersuchungen nach § 2 Abs. 2 Buchst. b) der genannten Verordnung das Freisein von Brucellose festgestellt wird.

- 2.35 Um sicherzustellen, daß der Förderungszuschlag nur brucellosefreien Beständen gewährt wird, haben die beamteten Tierärzte den Molkereien umgehend die Bestände mitzuteilen, die die Voraussetzungen für die Gewährung des Förderungszuschlages nicht mehr erfüllen oder wieder erfüllen; gleichzeitig ist der entsprechende Zeitpunkt anzugeben.

3 Höhe des Förderungszuschlages des Landes

Der Förderungszuschlag beträgt 2 Deutsche Pfennige je kg angelieferter Milch der Gütekasse I.

4 Anforderung der Mittel und weitere Bestimmungen

- 4.1 Die Molkereien haben dem Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen bis zum 8. eines jeden Monats für den Vormonat die Menge der angelieferten Milch, bei der die unter Nr. 2 genannten Voraussetzungen für die Gewährung des Förderungszuschlages erfüllt sind, nach dem beiliegenden Muster zu melden und gleichzeitig den Betrag des auf diese Milchmenge entfallenden Förderungszuschlages anzufordern.

- 4.2 Das Landesamt für Ernährungswirtschaft überweist die Beträge an die Molkereien auf das von ihnen angegebene Konto. Im Hinblick darauf, daß es sich um auftragsweise verwaltete Gelder handelt, hat die Molkerei bei ihrer Bank, Sparkasse usw. getrennt von ihren sonstigen Geldern hierfür ein besonderes Konto einzurichten, dem die Bezeichnung „Treuhandkonto Förderungszuschlag des Landes“ zu geben ist.

- 4.3 Die Molkereien zahlen die ihnen zugegangenen Beträge unverzüglich an die in Betracht kommenden Milcherzeuger und weisen sie in der Milchgeldabrechnung als „Förderungszuschlag des Landes“ gesondert aus.

- 4.4 Bei der Anforderung des Förderungszuschlages nach Nr. 4.1 melden die Molkereien, daß sie den für den Vormonat empfangenen Förderungszuschlag (die Summe ist anzugeben) an die Milcherzeuger ausgezahlt und ihnen Abrechnung darüber erteilt haben. Etwaige unverwendet gebliebene Teilbeträge sind gleichzeitig zu melden. Angefallene Habenzinsen müssen bis spätestens zum 20. Januar 1965 an die Regierungshauptkasse in Düsseldorf abgeführt werden. Hierzu ist dem Landesamt für Ernährungswirtschaft eine Zinserrechnung der Bank oder Kasse zuzenden.

- 4.5 Die Molkereien dürfen die ihnen überwiesenen Mittel nur nach Maßgabe dieser Richtlinien verwenden.

Muster

T.

Sie müssen jederzeit in der Lage sein, die empfangenen Mittel bis zur Auszahlung an die Milcherzeuger in allen Einzelheiten nachzuweisen. Ihre Buch- und Belegführung ist entsprechend einzurichten.

- 4.6 Sofern Förderungszuschläge gewährt werden, ohne daß die Voraussetzungen der Nr. 2 dieser Richtlinien vorliegen, sind die Molkereien verpflichtet, die in Frage kommenden Beträge unabhängig von einem etwaigen Rückgriffsrecht gegen den Milcherzeuger nach Feststellung des Sachverhalts unverzüglich an die Regierungshauptkasse in Düsseldorf zurückzuzahlen und vom Tage des Empfangs ab mit 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

- 4.7 Werden die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Förderungszuschläge von den Molkereien nicht binnen drei Wochen nach Empfang an die Milcherzeuger weiterüberwiesen, so sind die Molkereien verpflichtet, die entsprechenden Beträge vom Ablauf dieser Frist ab mit 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

- 4.8 Das Landesamt für Ernährungswirtschaft hat die bestimmungsmäßige und zeitgerechte Verwendung der Landesmittel durch örtliche Prüfungen zu überwachen.

- 4.9 Dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen und mir behalte ich vor,

- 4.91 die Verwendung der Landesmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen;

- 4.92 durch Kontrollen festzustellen, ob die Qualitätsbedingungen eingehalten worden sind;

- 4.93 Auskünfte einzuholen.

- 4.10 Mit der ersten Anforderung von Förderungszuschlägen nach Bekanntgabe dieser Richtlinien haben die Molkereien die Bestimmungen dieser Richtlinien als für sich rechtsverbindlich anzuerkennen (siehe Muster zu Nr. 4.1).

Anderungen dieser Richtlinien behalte ich mir vor.

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft,

die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte
— Veterinärämter —

Mu

A n f o r d e r u n g

der Mittel für die Auszahlung des Förderungszuschlages des Landes zum Milchauszahlungspreis gemäß den Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 27. Januar 1964

Molkerei: Monat:

1. Die meiner/unserer Molkerei angeschlossenen Milcherzeuger haben in dem obengenannten Monat Vollmilch angeliefert (Vorzugsmilch und Sahne [Rahm] bleiben unberücksichtigt) kg
 2. Von der unter Nr. 1 ausgewiesenen Menge stammen aus Beständen, die amtlich als tbc-frei anerkannt sind und nicht mit Brucellose verseucht oder der Seuche verdächtig sind (Nr. 2.2 und 2.3 der Richtlinien) kg
 3. Von der unter Nr. 2 angegebenen Menge sind eingestuft in Güteklaasse I kg
 4. Förderungszuschlag des Landes für Nr. 3 = kg × 2 Pf = DM
-

Für den Vormonat sind an Förderungszuschlägen des Landes überwiesen worden DM

Hiervon wurden an die Milcherzeuger am ausgezahlt und in der Milchgeldabrechnung für den Monat als Förderungszuschlag des Landes gesondert ausgewiesen für kg zuschlagfähige Milch der Güteklaasse I (2 Pf je kg) DM

5. An unverwendet gebliebenen Förderungszuschlägen des Landes sind abzusetzen DM
6. Es sind demnach anzufordern DM

Die vorstehende Meldung wird nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben. Die angegebenen Zahlen stimmen mit den Angaben in unseren Geschäftsbüchern überein.

Wir/Ich bitte(n), den obengenannten Betrag auf das Treuhand-Konto zu überweisen.

Wir/Ich erkenne(n) hiermit die obengenannten Richtlinien als für uns/mich rechtsverbindlich an.

....., den

Firma (Molkerei)

(Unterschrift des/der Inhaber(s)
bzw. des/der Vertretungsberechtigten)

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen
— Fünfte Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 22. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 18. Februar 1964 in Düsseldorf, Haus des Landtags
Beginn der Plenarsitzung um 10.00 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
		I. Gesetze	
		a) Gesetze in 3. Lesung	
1	348	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Amtsordnung	
2	349	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit	
		b) Gesetze in 1. Lesung	
3	286	Regierungsvorlage: Entwurf eines Pressegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NW)	
4	353	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Schiedsmannsordnung	
5	354	Regierungsvorlage: Entwurf einer Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ObVermIngBO)	
		II. Staatsverträge	
6	351	Regierungsvorlage: Verwaltungsabkommen über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 5. September 1957 (GV. NW. 1958 S. 27)	

— MBl. NW. 1964 S. 182.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.